

13. *bittet* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den Sonderberichterstat-ter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kin-derprostitution und Kinderpornographie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Or-ganisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vor-bereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an dem Vorbereitungs-ausschuss, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

15. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisa-tionen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Natio-nen, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprü-fen, und ermutigt zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

16. *bekräftigt* ihre Ersuchen an den Generalsekretär, der Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss eine Überprüfung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfeh-lungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem aus-führlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

17. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisa-tionen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzula-den, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzu-nehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten ent-wickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbe-reitungen für die Tagung mitwirken, und bittet die Regierun-gen, geeignete Beiträge zu einem Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär dafür einrichten wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen auf ihr Ersuchen bei der Bewertung und Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans behilflich zu sein;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zu-sammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ein Informationsprogramm in die Wege zu leiten, das die Be-dürfnisse und Rechte von Kindern sowie die Sondertagung, ihre Ziele und ihre Bedeutung stärker ins Bewusstsein der Öffent-lichkeit rücken soll, und legt den Regierungen nahe, dasselbe auf einzelstaatlicher Basis zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des Hauptteils der fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über

den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung vorzule-gen;

22. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/94

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Gabun, Guinea und Sambia

#### 54/94. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Natio-nen und der Organisation der afrikanischen Ein-heit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>146</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Akti-vitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Ge-biet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si-cherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. De-zember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und re-gionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

*sowie unter Hinweis* auf das Abkommen vom 15. No-vember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>147</sup> in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretä-ren der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung<sup>148</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-tionen und der Organisation der afrikanischen Einheit, nament-lich die Resolution 53/91 vom 7. Dezember 1998,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihren Resolutionen 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993 unter anderem den Generalse-kretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisa-tionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf-gefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsge-meinschaft auch künftig zu unterstützen,

<sup>146</sup> A/54/484.

<sup>147</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

<sup>148</sup> Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>149</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Algier und den Erklärungen und Beschlüssen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier angenommen hat<sup>150</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen in der Erklärung von Sirte, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierten außerordentlichen Tagung am 8. und 9. September 1999 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommen hat<sup>151</sup>,

*eingedenk* der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>152</sup>,

*im Hinblick* darauf, dass der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung von Konflikten stetig ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die Fortführung des Demokratisierungsprozesses in Afrika sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* über den Beschluss CM/Dec.482 (LXX) betreffend die Einsetzung eines Sonderausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1999 in Anbetracht der ernsten Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, verabschiedet hat<sup>153</sup>,

*in großer Sorge* darüber, dass die wirtschaftliche Lage der afrikanischen Länder trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas unter anderem durch

die anhaltend niedrigen Rohstoffpreise und die schwere Schuldenlast auch weiterhin ernstlich behindert wird und dass die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe und der ausländischen Direktinvestitionen sowie die derzeitigen Konflikte in bestimmten Regionen des Kontinents erhebliche Auswirkungen auf sie haben,

*im Bewusstsein* der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozess der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>154</sup> zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum,

*in Anerkennung* der Hilfe, die die internationale Gemeinschaft den Flüchtlingen, den Binnenvertriebenen und den afrikanischen Gastländern bereits gewährt hat,

*betonend*, dass die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie der afrikanischen Gastländer dringend eine größere internationale Unterstützung erforderlich macht,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der ersten Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika vom 12. bis 16. April 1999 in Grand Bay (Mauritius),

*in der Erwägung*, dass es wichtig ist, eine auf wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>146</sup> und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Organisation der afrikanischen Einheit seit seiner Einrichtung im April 1998 geleistet hat;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

<sup>149</sup> Resolution 46/151, Anlage.

<sup>150</sup> A/54/424, Anlage II.

<sup>151</sup> A/54/621, Anlage.

<sup>152</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>153</sup> Siehe A/54/424, Anlage I.

<sup>154</sup> A/46/651.

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit verstärkt in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *bringt ihre Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>152</sup> *zum Ausdruck* und ermutigt die Vereinten Nationen, ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit der Organisation der afrikanischen Einheit auf den folgenden Gebieten zu verstärken:

a) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika;

b) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Aufbau ihres Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) logistische Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Minenräumung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

8. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie den afrikanischen Gastländern zweckmäßige Hilfe zu ge-

währen und die Sicherheit und Neutralität der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die Vereinten Nationen, über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, den Schutz und das Wohlergehen der von den Konflikten in Afrika betroffenen Kinder sicherzustellen;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Stärkung des Demokratisierungsprozesses gewährt haben, und fordert die Fortsetzung dieser Unterstützung auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gewährung technischer Unterstützung an die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

12. *begrüßt* es, dass das System der Vereinten Nationen der Entwicklung Afrikas Vorrang einräumt, und betont in diesem Zusammenhang, dass die den afrikanischen Ländern gewährte wirtschaftliche und technische Hilfe fortgesetzt und verstärkt werden muss;

13. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Stärkung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen;

14. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration in Afrika stärken;

15. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie besser ineinander greifen, die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und ein investitionsförderndes Umfeld zu schaffen;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass es dringend notwendig ist, die aus der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>155</sup> resultierenden Empfehlungen effektiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, eine engere Einbeziehung der Organisation der afrikanischen Einheit in die Umsetzung, die Weiterverfolgung und die Bewertung der Neuen Agenda

<sup>155</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48)*.

der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahre 2002;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

19. *bittet* den Generalsekretär, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Jahrestagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten, wie von den beiden Organisationen auf ihrer am 21. September 1999 abgehaltenen Folgetagung vereinbart;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/95

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

#### 54/95. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Rates<sup>156</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, weitere Konsultationen darüber zu führen, wie seine Rolle durch die Erweiterung seiner Tätigkeit im humanitären Bereich gestärkt werden kann,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>157</sup>,

*erfreut* über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternehmen, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1999 zum zweiten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und dass diese Tagung die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1<sup>158</sup> verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 sicherzustellen;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf seinen künftigen Tagungen der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil weiter ausgebaut werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Funktionsweise und die Nutzung des zentralen revolvierenden Nothilfefonds verbessert werden können, und darin gegebenenfalls auch Änderungen seines Mandats aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Not-

<sup>156</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

<sup>157</sup> A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

<sup>158</sup> A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1).